

Deutsches Rotes Kreuz 



www.drk-leipzig-land.de

Ordnung des Jugendrotkreuzes

im DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Stand: 28.11.2017

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Inhalt | 2 |
| 1. Allgemeine Grundsätze | 4 |
| 1.1 Definition | 4 |
| 1.2 Selbstverständnis | 4 |
| 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit | 4 |
| 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften | 4 |
| 1.5 Mitgliedschaft | 4 |
| 1.6 Jugendarbeit | 5 |
| 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften | 5 |
| 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften | 5 |
| 1.9 Vertraulichkeit | 5 |
| 1.10 Schutzmaßnahmen | 5 |
| 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens | 5 |
| 1.12 Ausweis | 6 |
| 1.14 Verwaltungsangelegenheiten | 6 |
| 1.15 Ordnungen | 6 |
| 2. Wesen und Ziele | 6 |
| 3. Bildung und Aufbau | 7 |
| 3.1 Bildung und Auflösung | 7 |
| 3.2 Organisationsstruktur | 7 |
| 4. JRK-Organen auf Kreisebene..... | 7 |
| 4.1. Die JRK-Kreiskonferenz | 7 |
| 4.1.1 Zusammensetzung | 7 |
| 4.1.2 Aufgaben..... | 8 |
| 4.1.4 Geschäftsordnung | 8 |
| 4.1.5 Beschlussfähigkeit | 8 |
| 4.1.6 Wahlen..... | 8 |
| 4.2. JRK-Kreisleitung | 8 |
| 4.2.1 Zusammensetzung | 9 |
| 4.2.2 Aufgaben..... | 9 |
| 4.2.3 Amtszeit | 9 |
| 4.3. JRK-Fachtagung | 10 |
| 4.3.1 Zusammensetzung | 10 |
| 4.3.2 Aufgaben..... | 10 |
| 4.3.3 Tagungsfrequenz und Ausrichtung..... | 10 |
| 4.3.4 Geschäftsordnung | 10 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 5. | JRK-Organе auf Ortsvereinsebene | 11 |
| 5.1 | Die JRK-Ortsvereinskonferenz | 11 |
| 5.1.1 | Zusammensetzung..... | 11 |
| 5.1.2 | Aufgaben..... | 11 |
| 5.1.3 | Tagungsfrequenz und Ausrichtung..... | 11 |
| | | 11 |
| 5.1.4 | Beschlussfähigkeit | 11 |
| 5.1.5 | Wahlen..... | 11 |
| 5.2 | JRK-Ortsleitung | 12 |
| 5.2.1 | Zusammensetzung | 12 |
| 6. | Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit | 14 |
| 6.1 | Mitarbeit im JRK | 14 |
| 6.2 | Beginn der Angehörigkeit zum JRK | 14 |
| 6.3 | Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft..... | 14 |
| 6.4 | Beendigung der Zugehörigkeit | 14 |
| 7.1 | Rechte..... | 15 |
| 7.2 | Pflichten | 15 |
| 8. | Aus-, Fort- und Weiterbildung | 15 |
| 9. | Anerkennung | 16 |
| 10. | Disziplinarverfahren..... | 16 |
| 11. | Kassenführung | 16 |
| 12. | Die Kreisgeschäftsstelle | 16 |
| 13 | Schlussbestimmungen | 17 |
| 13.1 | Änderungen | 17 |
| 13.2. | Inkrafttreten | 17 |

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz (nachfolgend JRK)
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Das JRK regelt in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der entsprechenden Ebene, das heißt in der Regel die Satzung des jeweiligen Ortsvereins, in Ausnahmefällen die Satzung des DRK Kreisverbandes Leipzig – Land e. V..

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regelt die mitgliedführende Gemeinschaft, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter von 6 bis 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das JRK ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Kreisebene arbeiten die Gemeinschaften im Ausschuss ehrenamtlicher Dienst zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei Veranstaltungen und Projekten.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

„Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Fassung um.“

Die gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz gelten uneingeschränkt. Darüber hinaus können zusätzliche Regelungen getroffen werden.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Mitgliedsausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Führung der Personalakten erfolgt im DRK-Server.

1.15 Ordnungen

Die Ordnungen des JRK Bundesverbandes und des JRK Landesverbandes Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sind für das JRK Leipzig-Land und seine Gliederungen verbindlich und gehen der Ordnung des JRK Leipzig-Land und eventueller Ordnungen seiner Untergliederungen vor. Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK sowie die Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. und die jeweiligen Kreisverbandssatzungen gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

2. Wesen und Ziele

- 1) Das JRK Leipzig-Land ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leipzig-Land e.V. (DRK KV Leipzig-Land e.V.). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK Leipzig-Land im Rahmen der Satzung des DRK KV Leipzig-Land e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK Leipzig-Land.
- 2) Die Angehörigen des JRK Leipzig-Land bekennen sich zu den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes, zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Das JRK Leipzig-Land arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
- 4) Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK Leipzig-Land junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
- 5) Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben, lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
- 6) Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:
 - soziales Engagement
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- 7) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK Leipzig-Land
 - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
 - mit Verbänden und Initiativen
 - mit anderen Trägern der Jugendhilfe

- 8) Das JRK Leipzig-Land pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

3. Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gruppierungen des JRK auf Orts- und Kreisebene erfolgen durch die zuständigen Organe der jeweiligen Ebene nach vorheriger Information der übergeordneten Leitung des JRK.

3.2 Organisationsstruktur

- 1) Die kleinste Organisationseinheit ist die JRK Gruppe. Sie wird von einem Gruppenleiter geleitet. Jedes Mitglied ist mindestens einer JRK Gruppe zugeordnet. Die Größe der Gruppe muss die Führsorge- und Aufsichtspflicht durch den Gruppenleiter gewährleisten.
- 2) Die JRK-Arbeit findet in außerschulischen und schulischen JRK-Gruppen statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit möglich in
 - Projekten
 - Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Projekte und Angebote haben gruppenähnliche Strukturen
- 3) Die Gruppenleiter/-innen sollen von den Gruppenmitgliedern gewählt werden. Hierfür gilt der gleiche Turnus wie für die Vorstandswahlen der Ortsvereine. Im SSD wird der Gruppenleiter schul- und/oder projektbezogen durch die jeweilige zuständige Gliederung festgelegt.
- 4) Innerhalb des JRK haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- 5) Auf allen Verbandsebenen bildet das JRK eigene Gruppierungen. Die Bestimmungen der relevanten Satzungen auf Orts- und Kreisebene sind zu beachten.
- 6) Das JRK wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die JRK-Arbeit verantwortlich sind.
- 7) Die jeweiligen Leiter des JRK der verschiedenen Ebenen sind gemäß der Satzung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. und der der Ortsvereine Mitglieder des ehrenamtlichen Präsidiums bzw. der ehrenamtlichen Vorstände auf Kreis- bzw. Ortsvereinsebene.

4. JRK-Organe auf Kreisebene

4.1. Die JRK-Kreiskonferenz

Die JRK-Kreiskonferenz (JRK-KreisKo) ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes auf Kreisverbandsebene.

4.1.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-KreisKo setzt sich ausfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern (Stimm-, Antrags- und Rederecht) zusammen:
 - der JRK-Kreisleitung
 - den JRK-Ortsvereinsleiter/-innen
 - den Delegierten der Ortsverbände laut Delegiertenschlüssel
 - den Delegierten der SSD-Gruppen, laut Delegiertenschlüssel

Redeberechtigte Mitglieder (Frage- und Auskunftsrecht) der JRK-KreisKo sind:

- der/die JRK-Kreisreferent/-in
- die Delegierten der JRK-Landeskonferenz
- die Leiter/-innen der Arbeitsgruppen
- je ein/e Vertreter/-in der anderen RK-Gemeinschaften des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land

- 2) Außerdem kann die JRK-Kreisleitung Fachkräfte zu Sitzungen der JRK-KreisKo hinzuziehen und Gäste einladen. Über das Rederecht der Fachkräfte und der Gäste bestimmt die JRK-Kreisleitung.
- 3) An der JRK-KreisKo können alle Angehörigen des JRK Leipzig-Land teilnehmen.
- 4) Mit Ausnahme der JRK-Kreisleitung können sich die Mitglieder der JRK-KreisKo durch Ersatzdelegierte vertreten lassen.

4.1.2 Aufgaben

- 1) Beschlüsse zur JRK-Ordnung sowie anderen grundsätzlichen Regelwerken des JRK Leipzig-Land
- 2) Beschlüsse zum strategischen Rahmen (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen)
- 3) Bestätigung der Konzeption
- 4) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Jugendrotkreuzarbeit
- 5) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- 6) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-KreisKo
- 7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der JRK-Kreisleitung und ggf. Aussprache
- 8) Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung
- 9) Wahl und Abwahl der JRK-Kreisleitung
- 10) Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten des JRK Sachsen für die JRK-Landeskonferenz
- 11) Stellung von Anträgen an das Präsidium des DRK KV Leipzig-Land e.V.

4.1.3 Tagungsfrequenz und Ausrichtung

Der / die JRK Kreisleiter beruft die JRK KreisKo mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Er/sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK Kreisleitung vertreten werden. Außerdem ist die JRK-KreisKonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Kreisleitung beantragen.

4.1.4 Geschäftsordnung

Die JRK-KreisKo kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Einzelheiten regelt.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die JRK Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen wurde und mehr Delegierte als Mitglieder der JRK-Kreisleitung anwesend sind.

Andernfalls muss eine weitere JRK-Kreiskonferenz innerhalb von sechs Wochen stattfinden, zu der gesondert mit selber Tagesordnung geladen werden muss. Die weitere JRK-Kreiskonferenz ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.1.6 Wahlen

Die Wahl bzw. Abwahl der/des JRK Kreisleiters/in und der Stellvertreter findet in getrennten geheimen Wahlgängen statt. Jeder Delegierter kann für jeden Kandidaten seine Stimme abgeben, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie Ämter je Wahlgang zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten, jedoch mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

4.2. JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreisleitung steuert das Jugendrotkreuz Leipzig-Land im Rahmen der Vorgaben der JRK-Kreiskonferenz. Sie vertritt das Jugendrotkreuz Leipzig-Land nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Kreisleitung besteht aus dem/der JRK-Kreisleiter/-in und bis zu zwei Stellvertreter/-innen.
- 2) Die JRK-Kreisleitung sollte, wenn möglich geschlechtsparitatisch besetzt sein.
- 3) Die Mitglieder der JRK-Kreisleitung sollten verschiedenen DRK-Ortsvereinen angehören.
- 4) Der/Die JRK-Kreisreferent/-in gehört der JRK-Kreisleitung mit Rederecht an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4.2.2 Aufgaben

- 1) Konkretisierung und Koordination der strategischen Vorgaben der JRK-KreisKo für die Jugendrotkreuzarbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung
- 2) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch den zuständigen Fachbereich in der DRK-Kreisgeschäftsstelle
- 3) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung
- 4) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-KreisKo und der JRK-Fachtagung
- 5) Kooperation mit und Wahrnehmung der Jugendrotkreuzinteressen gegenüber:
 - politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Kreisebene
 - Gremien des DRK auf Kreisebene
 - Gremien des JRK auf Landes- und Kreisebene
 - Gremien der Jugendarbeit
- 6) Beratung und Hilfestellung bei der Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsvereinsebene. Hierzu hat die JRK-Kreisleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des Jugendrotkreuzes.
- 7) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Kreisleiter/-in im Präsidium des DRK KV Leipzig-Land e.V.
- 8) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Kreisausschüssen der RK-Gemeinschaften
- 9) Sicherstellung der Vertretung beim „Treffen der Gemeinschaftsleiter“ und Mitwirkung im Ausschuss ehrenamtlicher Dienst.
- 10) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die Arbeit
- 11) Erstellung des Wirtschaftsplanes
- 12) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die JRK KreisKo
- 13) Leitung von kreiverbandsweiten Jugendrotkreuzveranstaltungen
- 14) Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben
- 15) Führen der Personalakten der JRK-Mitglieder im DRK Server auf Kreisverbandsebene entsprechend dem Rechtekonzept
- 16) Die JRK-Kreisleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind.

4.2.3 Amtszeit

- 1) Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 2) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrem Amt zurücktreten.
- 3) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber/-innen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der/des ausgeschiedenen Amtsinhabers/-in.

4.3. JRK-Fachtagung

Die JRK-Fachtagung ist das beratende Forum der Ortsvereine und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Sie setzt Impulse für die Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Sie unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung des Jugendrotkreuzes im DRK KV Leipzig-Land e. V. und in den nachgeordneten Verbandsebenen.

4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Fachtagung setzt sich zusammen aus:
 - den JRK-Ortsvereinsleiter/-innen und die/den Gruppenleiter/-innen der JRK- und SSD-Gruppen
 - der JRK-Kreisleitung
 - die/der JRK-Kreisreferent/-in
 - die Delegierten der JRK-Landeskonferenz
 - die/der Leiter/-innen der Arbeitsgruppen auf Kreisebene
 - je ein/e Vertreter/-in der anderen RK-Kreisgemeinschaften
- 2) Mit Ausnahme der JRK-Kreisleitung können sich die Mitglieder der JRK-Fachtagung vertreten lassen.
- 3) Die JRK-Kreisleitung kann Fachkräfte zu Sitzungen der JRK-Fachtagung hinzuziehen und Gäste einladen. Über das Rederecht der Fachkräfte und der Gäste bestimmt die Sitzungsleitung.

4.3.2 Aufgaben

- 1) Analyse gesellschaftlicher und politischer Vorgänge und Beobachtung deren Entwicklung
- 2) Schaffung der Grundlagen zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Ortsvereinen
- 3) Initiierung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen
- 4) Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele.
- 5) Entscheidungen bzw. Festlegungen zur zeitnahen als auch themenorientierten inhaltlichen Umsetzung der Beschlüsse der JRK-KreisKo Erstellen von Anträgen für die JRK-KreisKo und JRK Kreisleitung.

4.3.3 Tagungsfrequenz und Ausrichtung

Der / die JRK Kreisleiter beruft die JRK Fachtagung mindestens einmal im Jahr ein und leitet sie. Er/sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK Kreisleitung vertreten werden. Außerdem ist die JRK-Fachtagung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Kreisleitung beantragen

4.3.4 Geschäftsordnung

Die JRK-Fachtagung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Einzelheiten regelt.

4.3.5 Beschlussfähigkeit

Die JRK Fachtagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen wurde und mehr Gruppenleiter als Mitglieder der JRK-Kreisleitung anwesend sind. Die einfache Mehrheit entscheidet. Andernfalls muss eine weitere JRK-Fachtagung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Zu der weiteren JRK-Fachtagung ist mit derselben Tagesordnung, wie der ursprünglichen JRK, Fachtagung zu laden. Die weitere JRK-Fachtagung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

5. JRK-Organ auf Ortsvereinsebene

5.1 Die JRK-Ortsvereinskonferenz

Die JRK-Ortsvereinskonferenz (JRK-OrtsKo) ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes auf Ortsvereinsebene.

5.1.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-OrtsKo setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (Stimm-, Antrags- und Rederecht) zusammen:
 - dem/der JRK-Ortsleiter/-in und deren Stellvertretungen
 - den JRK Mitgliedern des Ortsvereins
- 2) Redeberechtigte Mitglieder (Frage- und Auskunftsrecht) der JRK-OrtsKo sind:
 - der DRK-Ortsvereinsvorsitzende
 - je ein/e Vertreter/-in der anderen RK-Gemeinschaften des DRK Ortsvereines
- 3) Außerdem kann die JRK Ortsleitung Fachkräfte zu Sitzungen der JRK-OrtsKo hinzuziehen und Gäste einladen. Über das Rederecht der Fachkräfte und der Gäste bestimmt die JRK-Ortsleitung.

5.1.2 Aufgaben

- 1) Beschlüsse zum strategischen Rahmen (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen)
- 2) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Jugendrotkreuzarbeit
- 3) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- 4) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-OrtsKo sowie JRK-KreisKo
- 5) Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten des JRK Leipzig-Land für die JRK-Kreiskonferenz
- 6) Kontrolle und Umsetzung von Entscheidungen und Festlegungen der JRK-Fachtagung
- 7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der JRK-Ortsleitung und ggf. Aussprache/ Absprache
- 8) Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung
- 9) Wahl und Abwahl der JRK-Ortsleitung
- 10) Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten des JRK Leipzig-Land für die JRK-Kreiskonferenz
- 11) Stellung von Anträgen an den Vorstand des Ortsvereins.

5.1.3 Tagungsfrequenz und Ausrichtung

Der/die JRK Ortsleiter/-in beruft die JRK OrtsKo mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Er/sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK Ortsleitung vertreten werden. Außerdem ist die JRK-OrtsKonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Ortsleitung beantragen

5.1.4 Beschlussfähigkeit

Die JRK OrtsKo ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen wurde und mehr Mitglieder als Mitglieder der JRK-Ortsleitung anwesend sind. Die einfache Mehrheit entscheidet. Andernfalls muss eine weitere JRK-OrtsKo innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Zu der weiteren JRK-OrtsKo ist mit derselben Tagesordnung, wie der ursprünglichen JRK OrtsKo zu laden. Die weitere JRK-OrtsKo ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

5.1.5 Wahlen

Die Wahl bzw. Abwahl der/des JRK Ortsleiters/in und u.U. der/des Stellvertreter/s erfolgt in offenen Wahlgängen. Auf Antrag hat die Wahl in getrennten geheimen Wahlgängen stattzu-

finden. Jeder Delegierter kann für jeden Kandidaten seine Stimme abgeben, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie Ämter je Wahlgang zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten, jedoch mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

5.2 JRK-Ortsleitung

Die JRK-Ortsleitung steuert das Jugendrotkreuz im Ortsverein im Rahmen der Vorgaben der JRK-Ortskonferenz. Sie vertritt das Jugendrotkreuz des Ortsvereins nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

5.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Ortsleitung besteht aus dem/der JRK-Ortsleiter/-in.
- 2) Es können bei Bedarf bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt werden.
- 3) Die in den Jugendgruppen gewählten Gruppenleiter gehören der JRK-Ortsleitung Kraft Amtes an.
- 4) Das Amt des JRK-Ortsleiters und des Stellvertreters sind mit dem des Gruppenleiters vereinbar.

5.2.2 Aufgaben

- 1) Konkretisierung und Koordination der strategischen Vorgaben der JRK-OrtsKo für die Jugendrotkreuzarbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung
- 2) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch den zuständigen Fachbereich in der DRK-Kreisgeschäftsstelle
- 3) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung
- 4) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-OrtsKo und der JRK-Fachtagung
- 5) Kooperation mit und Wahrnehmung der Jugendrotkreuzinteressen gegenüber:
 - politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Kreisebene
 - Gremien des DRK auf Ortsebene
 - Gremien der Jugendarbeit
- 6) Koordinierung und Information der Gruppenleiter
- 7) Beratung und Hilfestellung bei der Jugendrotkreuzarbeit auf Gruppenebene. Hierzu hat die JRK-Ortsleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des Jugendrotkreuzes im Ortsverein.
- 8) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Ortsleiter/-in im Vorstand des DRK Ortsvereins
- 9) Sicherstellung der Vertretung des JRK in der JRK Kreiskonferenz und dem JRK-Fachtag
- 10) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die Arbeit auf Ortsvereinsebene
- 11) Leitung von örtlichen Jugendrotkreuzveranstaltungen
- 12) Führen der Personalakten der JRK-Mitglieder im DRK Server auf Ortsvereinsebene entspr. dem Rechtekonzept.
- 13) Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben
- 14) Die JRK-Ortsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind.

5.2.3 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für den DRK-Ortsvereinsvorstand maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrem Amt zurücktreten. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber/-innen können Ersatzwah-

len stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der/des ausgeschiedenen Amtsinhaber/-in.

5.3 Gruppenleiter und Gruppen

5.3.1 Gruppenbildung

Gruppenleiter sollen durch die JRK Mitglieder gewählt werden und werden durch die JRK-Kreisleitung bestätigt. Sie müssen mindestens volljährig sein und die Qualifizierung Juleica besitzen, bzw. diese innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl erwerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass auch Gruppenleiter, die 16 Jahre oder älter aber noch nicht volljährig sind gewählt werden dürfen. Hierüber entscheidet auf Antrag eines JRK-Mitgliedes der JRK-Ortsleiter des jeweils zuständigen Ortsvereines. Näheres regelt Pkt. 7.2 dieser Ordnung. Weitere Qualifikationen können bei gemeinschaftsübergreifenden Gruppen notwendig werden und werden in den Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaft geregelt.

Gruppenleiter dürfen sich JRK-Gruppen- als auch ortsvereinsübergreifend bei der Wahrnehmung ihrer Gruppenleiterpflichten unterstützen. Dies Bedarf der Absprache zwischen den beteiligten Gruppenleitern und JRK Leitern der betroffenen Ebene. Bei ortsvereinsübergreifenden Aktivitäten müssen die jeweiligen Ortsvereinsvorstände und der JRK Kreisleiter informiert werden.

5.3.2 Aufgaben von Gruppenleitern

- Leitung der Gruppe
- Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Gruppenleiter aber auch die Wahrung dieser gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Aufsichtspflicht
- Herstellen einer Balance zwischen Wissensvermittlung und Freizeitgestaltung während der Gruppenstunden, Veranstaltungen, Projekten, etc.
- altersorientierter pädagogischer Umgang mit JRK'lern
- Wissensvermittlung entsprechend der Grundsätze und Ordnungen des DRK unter Berücksichtigung allgemeiner Werte des Zusammenlebens
- Kampagnenarbeit
- Begleitung und Förderung der individuellen Persönlichkeiten
- Ermöglichen und Aufzeigen von Entwicklungschancen innerhalb des DRK
- Personalentwicklung (z.B.: Einblick in die verschiedenen Gemeinschaften und Gremien gewähren, um eine Mitwirkung auch außerhalb des JRK anzubieten)
- Bindeglied zwischen Ortsleitung und Mitglied mit zweiseitiger umfassender Information und Kommunikation
- Orientierung an den Zielvereinbarungen des JRK
- Beteiligung an kreisinternen Angeboten (als Gruppenleiter, durch einzelne Mitglieder oder als Gruppe)
- konstruktive Teilnahme an der JRK-Fachtagung
- Mitwirkung an der Umsetzung von Beschlüssen auf Orts- und Kreisebene

6. Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

6.1 Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist möglich
 - als Angehörige des JRK
 - in freier Mitarbeit
- 2) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 3) Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 4) Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht nach 7.1 (1). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 7 gelten für sie entsprechend.
- 5) Die Mitarbeit in schulischen JRK-Gruppen ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden.

6.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

- 1) Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen
- 2) Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
- 3) Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter von 6 bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

6.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Angehörige des JRK oder freie Mitarbeitende im JRK können gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein. Gemeinsam besprechen sie mit den entsprechenden Gemeinschaftsleitungen, in welcher Gemeinschaft ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Diese Gemeinschaftsleitung ist dann federführend für die Angehörigen der Gemeinschaft oder die freien Mitarbeitenden zuständig. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln. Satz 3 in Punkt 6.2 bleibt unberührt.

6.4 Beendigung der Zugehörigkeit

- 1) Die Angehörigkeit zum JRK endet durch:
 - Austritt aus dem JRK oder dem DRK
 - Ausschluss aus dem JRK oder dem DRK
 - Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Tod der natürlichen Person
- 2) Frauen und Männer in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben (z.B. Ausbildung, Projekte) erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben, müssen dies jedoch schriftlich bekunden und sich aktiv in ihrem Aufgabenbereich beteiligen.
- 3) Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger des JRK ohne Beurlaubung über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht aktiv im JRK mitgewirkt hat, es sei denn, die JRK Kreisleitung beschließt etwas Anderes. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7 Rechte und Pflichten

7.1 Rechte

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung des JRK.
- 2) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 3) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 4) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchem persönlichen Eigentum zu, das für den Einsatz erforderlich und angewiesen ist, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 5) Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
- 5) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

7.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- 4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus- fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.
- 6) Führungskräfte sind verpflichtet gemäß den gesetzlichen und verbandlichen Regelungen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

8. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Leitungs- und Führungskräfte sind verpflichtet, den Mitarbeiter/-innen im JRK eine dem Aufgabenbereich entsprechende, umfassende Aus-, Fort- und Weiterbildung zu gewährleisten. Auf die Qualifizierung für Leitungs- und Führungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten. Hierbei müssen die verschiedenen Interessen und Ausbildungsbereiche sowie die Ausbildungsrichtlinien des JRK Sachsen berücksichtigt werden.
- 2) Gruppenleiter/-innen müssen innerhalb eines Jahres an einer Ausbildung für Gruppenleiter/-innen (Juleica) mit Erfolg teilgenommen haben und ihre Juleica in Kartenform vorliegen haben. Die Gruppenleiteraus- und Weiterbildung soll im Rahmen der JRK Juleica Aus- und Weiterbildung stattfinden, damit DRK spezifische Inhalte bekannt sind und vermittelt werden können.
- 3) Pro Gruppe muss mindestens ein/e ausgebildete/r Gruppenleiter/-in mit gültiger Juleica während der Gruppenstunde anwesend sein.
- 4) Gruppenleiter die Fachausbildungen durchführen haben die entsprechend notwendigen Zusatzqualifikationen zu besitzen.
- 5) Gruppenleiter und Fachausbildungen unterliegen regelmäßigen Fortbildungen. Diese Fortbildungen müssen entsprechend der Personalentwicklungsplanung durch die jeweiligen Leitungen bestätigt / bewilligt werden.

- 6) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die vorhandenen DRK-Ausbildungsordnungen sowie die Ausbildungsordnung des JRK Sachsen.

9. Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Weitere Möglichkeiten der Anerkennung regelt die Auszeichnungsordnung des DRK LV Sachsen e.V.

10. Disziplinarverfahren

Die Regelungen des Absatzes V der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht in ihrem jeweiligen Stand gelten für das JRK Sachsen entsprechend.

11. Kassenführung

Das JRK im DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V. verwendet mit der Untergliederung SSD die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Dazu können gemäß Finanzordnung eigene Handkassen geführt werden. Die Berechtigungen bedürfen der Zustimmung des JRK Kreisleiters. Gleiches gilt für die Beantragung und Abrechnung von Förder- und Projektmitteln durch die der Kreisleitung nachgeordneten Leitungsgremien. Näheres regelt die jeweilig gültige Fassung der Kassenordnung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V.

12. Die Kreisgeschäftsstelle

- 1) Die Kreisgeschäftsstelle unterstützt bei der Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Kreisleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie unterstützt bei der Vernetzung mit den Ortsverbänden und den übrigen DRK-Organisationen.
- 4) Die Kreisgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der JRK-Kreisleitung die Interessenwahrnehmung des JRK auf Kreisebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- 5) Die Kreisgeschäftsstelle unterstützt die Organisation der Gremiensitzungen der JRK-Kreisleitung, der Fachtagung.
- 6) Die Kreisgeschäftsstelle unterstützt ebenfalls bei Bedarf auf Anfrage die Ortsleitungen

13 Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen

Für Änderungen dieser Ordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der JRK-KreisKo. Diese sind vorher in der JRK-Fachtagung als Tagesordnungspunkt zu beraten.

13.2. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der JRK Kreiskonferenz am _____ in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes Leipzig-Land vom 06.11.2003 aufgehoben.